



# **Einwohnergemeinde Zwingen**

**Vollzugsverordnung zum  
Parkierungsreglement und Reglement über  
das nächtliche Dauerparkieren auf  
öffentlichem Areal**

**vom 23. Juni 2010**

# Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement und Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

Der Gemeinderat Zwingen beschliesst gestützt auf § 5 des Parkierungsreglements der Gemeinde Zwingen

## A. ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bewirtschafteten Parkplätze für Motorfahrzeuge auf Grundstücken, die der Gemeinde gehören.

## B. BEWIRTSCHAFTUNG

### § 2 Gebühren und Parkdauer

#### a) Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühren richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderates.

#### b) Parkdauer

Die örtliche Parkdauer beträgt zwischen 1 und maximal 15 Stunden vorbehaltlich der Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz Art. 90ff. Sie ist entsprechend signalisiert.

#### c) Gebührenpflichtige Parkzeit

Montag bis Sonntag: 00.00 bis 24.00 Uhr

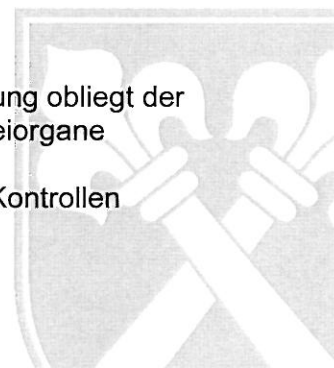
## C. KONTROLLE / ANWENDUNG

### § 3 Erhebung der Gebühren

- <sup>1</sup> Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkingmeter, Ticketautomaten, Parkkarten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.
- <sup>2</sup> Parkkarten können gegen Gebühr gemäss Gemeinderatsbeschluss für mindestens sechs Monate oder für ein Kalenderjahr auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung versendet den registrierten Benutzern der Parkkarte jährlich, d.h. spätestens nach der Budget-Gemeindeversammlung die Parkkarte für das folgende Jahr.
- <sup>4</sup> Die Parkkarte ist nur mit gültigem Poststempel resp. amtlichem Gemeindestempel und dem gut sichtbaren Fahrzeugkennzeichen gültig.
- <sup>5</sup> Die Parkkarte berechtigt, das vermerkte Fahrzeug in den gekennzeichneten Zonen zeitlich unbeschränkt abzustellen.
- <sup>6</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar.
- <sup>7</sup> Die Gebühr ist bei Belegung des Parkplatzes zu entrichten.
- <sup>8</sup> Gewerbetreibende können während der Einsatz-/Auftragsdauer unentgeltlich in der blauen Zone parkieren.

### § 4 Zuständigkeit / Kontrolle

- <sup>1</sup> Der Vollzug des Parkierungsreglements und der Parkierungsverordnung obliegt der Gemeindepolizei. Der Gemeinderat kann den Vollzug an andere Polizeiorgane delegieren.
- <sup>2</sup> Es werden jährlich auf allen öffentlichen Parkplätzen mindestens 12 Kontrollen durchgeführt.

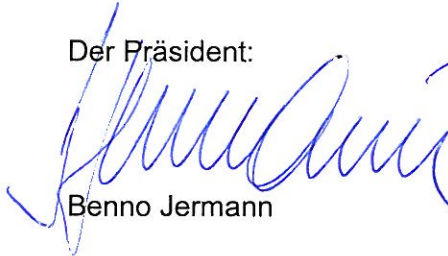


Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 399 vom 30. August 2010 erlassen und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Zwingen, im August 2010

**Für den Gemeinderat Zwingen**

Der Präsident:



Benno Jermann

Die Verwalterin:



Belinda Allematt

